

Erläuterungen:

Gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Kreistag stellt nach § 96 GO NRW bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Insoweit hat der Landrat den von der Kämmerin aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022 dem Kreistag am 27.06.2023 schriftlich zugeleitet.

Jahresabschluss und Lagebericht sind nach § 102 Abs. 1 GO NRW vor Feststellung durch den Kreistag durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).

Die Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsausschusses,
- Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts durch einen unabhängigen Abschlussprüfer,
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung durch das Prüfungsamt.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden jeweils in einem Bestätigungsvermerk bzw. in der Prüfungsbestätigung des Prüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeitsprüfung zusammengefasst, die die Grundlage bilden für die nach § 59 Abs. 3 GO NRW geforderte schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Kreistag.

Am Schluss seines Berichts hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Das Prüfungsurteil des Rechnungsprüfungsausschusses baut auf den Bestätigungsvermerken des unabhängigen Abschlussprüfers, des Rechnungsprüfungsausschusses zur Eigenprüfung und der Prüfungsbestätigung des Prüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeitsprüfung auf.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag und die Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder.

Die Beratungen zur sog. Eigenprüfung zum Jahresabschluss 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgten im Zuge seiner Sitzung am 15.06.2023. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschloss einstimmig, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, die einer Billigung des vom Landrat aufgestellten Jahresabschlusses 2022 durch den Kreistag und einer uneingeschränkten Entlastung des Landrates durch die Kreistagsmitglieder entgegenstehen würden.

Der vom Ausschussvorsitzenden am 15.06.2023 unterzeichnete Bestätigungsvermerk zur Eigenprüfung wurde mit der Niederschrift zu der v. g. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses versandt.

Nunmehr stehen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 13.11.2023 die Beratungen des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO und des Jahresprüfungsberichtes 2022 des Prüfungsamtes – Allgemeiner und Besonderer Teil - an.

Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG sowie der Jahresprüfungsbericht 2022 des Prüfungsamtes – Allgemeiner und Besonderer Teil - ist der Einladung gesondert beigelegt.

Zudem ist der Entwurf des nach § 59 Abs. 3 GO NRW geforderten Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses an den Kreistag als Anhang zu TOP 7 beigelegt.

Im Auftrag

Gez.
Dr. Rudersdorf